

bne-Positionspapier

Gaspreisbremse

Der bne begrüßt, dass finanzielle Mittel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Verfügung gestellt werden, um der angespannten Situation an den Energiemärkten entgegenzuwirken. Diese Mittel müssen nun **so effizient wie möglich eingesetzt werden**. Die Hilfen müssen dabei die **klimaneutrale Transformation im Wärme- und Industriesektor** wirksam beschleunigen.

1. Gaspreisbremse sinnvoll weiterentwickeln

Die von der Gaskommission vorgeschlagenen **Maßnahmen** weisen aus Sicht des bne einige Schwachstellen auf:

- Es besteht die Gefahr, dass die massive Subventionierung fossiler Gaspreise den **Umstieg auf klimaneutrale Energieversorgung im Wärmesektor** verzögert.
- Rabattierungen sind **mit den vorgesehenen Vorlaufzeiten kaum administrierbar**.
- Aktuell diskutierte Varianten bringen einen **enormen Umsetzungsaufwand bei den Lieferanten mit sich**. Es ist von deutlich erhöhten IT-Kosten auszugehen. Die einzelnen offenen Fragen haben wir in einem Anhang thematisiert.
- Ein Markt mit fixen Preisen bietet kaum Anreize für Ausweitung des Gasangebots.
- Eine physischer Gasknappheit auf dem **europäischen Gasmarkt** wird nicht behoben. Stattdessen wird ein **Subventionswettbewerb in der EU** begünstigt.

2. Entlastungsmaßnahmen differenzieren

Zu den Empfehlungen der Gaskommission schlägt der bne daher ein modifiziertes Vorgehen vor:

Gezielte und schnelle Entlastungsmaßnahmen für bedürftige HH-Kunden

Gezielte staatliche Entlastungen von Haushaltskunden mit geringem Einkommen sind der Einführung einer generellen Gaspreisbremse für **SLP-Kunden vorzuziehen**. Kurzfristig kann die Entlastung der SLP- und Fernwärme Kunden zwar über eine Einmalzahlung im Dez. 2022 vorgenommen werden (siehe Punkt 3). In Stufe 2 können mit der **neu geschaffenen Infrastruktur zur Auszahlung des Klimagelds, bedürftige Haushaltskunden dann gezielt** entlastet werden.

Gaspreisbremse für Industrie und KMU mit Transformationsanreizen

Für KMU (SLP-Kunden) und industrielle Verbraucher (> 1,5 GWh/Jahresverbrauch) stellt die Einführung eines Kontingentierungsmodells **eine geeignete Lösung** dar, um der hohen Inflation entgegenzuwirken. Hierbei sollten aber **industrielle Fernwärmekunden** berücksichtigt werden. Die Gaspreisbremse muss an **klare und weitreichende Vorgaben zur Dekarbonisierung** gekoppelt werden. Eine Subventionierung fossiler Preise darf den **Umstieg der Industrie auf eine klimaneutrale Energieversorgung nicht blockieren**.

Schutzschirm für Energielieferanten

Aus Sicht des bne braucht es einen umfassenden **Schutzschirm zur Bewältigung der Liquiditätskrise für Energielieferanten**, die Marktstruktur und die Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette schützt. Versorger, die über keine Liquidität verfügen, müssen **kurzfristig öffentliche Kredite und Bürgschaften** erhalten, um hierüber die gestiegenen Beschaffungskosten und Sicherheiten zu finanzieren. Diese Problematik betrifft nicht allein Stadtwerke, sondern **alle Energielieferanten in Deutschland**.

Recht auf Versorgung mit Gas im Mitteldrucknetzen einräumen

Eine Vielzahl an Unternehmen erhält derzeit **keine Versorgungsverträge** von Vertrieben. Insbesondere im Mitteldrucknetz entfällt die **Vorgabe zur Pflichtversorgung** ab dem 31.12.2022. Hier muss rechtliche Klarheit geschaffen werden, dass auch KMU einen Anspruch auf **Ersatz durch Grundversorger** haben.

3. Konkrete Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen

Sollte an der Einführung der Gaspreibremse festgehalten werden, müssen Kriterien **klar definiert, ausreichende Fristen** eingeplant werden und **einfache und pauschalierte Verfahren** zum Einsatz kommen.

- **Abrechnung gegenüber staatlicher Stelle: Erstattungen durch den Staat** müssen zeitnah, transparent und **unkompliziert im Voraus** erfolgen. Es braucht klare **Fristen** für die Überweisungen an Lieferanten.
- **Kundenverhältnis:** Bestehende Preismodelle und **Vertragskonstellationen zwischen Energielieferanten und Kunden** müssen unangetastet bleiben. Die Kommunikation zum Kunden sollte nicht zwingend kundenindividuell erfolgen müssen (allg. Information über Website).
- **Berechnungsgrundlagen:** Berechnungsgrundlagen für gewährte Subventionen müssen **transparent und eindeutig** definiert werden, insb.:
 - **Verbrauchswerte:** Es muss eine Möglichkeit zum Schätzen vorgesehen werden, **wenn Informationen nicht vorliegen**.
 - **Obergrenze:** Für SLP- und Fernwärme-Kunden (außer für Unternehmen) sollte für das Grundkontingent eine kWh-Obergrenze eingeführt werden.
 - **Kontingentanteil:** Um die Wärmewende durch die Gaspreibremse nicht zu blockieren, sollte Höhe des Kontingents auf 65 Prozent begrenzt werden.
 - **Beschaffungspreis:** Beschaffungspreis müssen eindeutig definiert sein, da die vertraglichen Vereinbarungen häufig unterschiedlich ausgestaltet sind.
- **Operative Umsetzung:** Die **Umsetzung so einfach wie möglich** ausgestaltet werden. Die Branche benötigt **schnellstmöglich Klarheit** über **Abrechnungsanforderungen** sowohl **gegenüber ihren Kunden** als auch gegenüber der **staatlichen Stelle** (siehe EVU-Fragenkatalog des bne).
- **Umgang mit Umlagen und Steuern:** Es braucht **klare Regeln wie veränderte Netzentgelte, steuerliche Anpassungen, Umlagen (insb. Gasspeicherumlage)** im Rahmen der Kontingentierung insb. bei SLP- und Fernwärme Kundengruppen abzurechnen sind.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der
Energiewende frei.